822.1

Verordnung zum Arbeitsgesetz (Änderung)

(vom 8. August 1990)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Arbeitsgesetz vom 27. Januar 1966 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1. Die Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugendlichen unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft bzw. der Direktion der Finanzen. Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind Botengänge ausserhalb des Betriebes, Handreichungen und Verkaufstätigkeit bei Sportanlässen, leichte Arbeiten in Verkaufsgeschäften sowie Berufswahlpraktika von höchstens fünf Tagen.

II. Diese Änderung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. August 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Künzi

Der Staatsschreiber i. V.: Hirschi